

Präsident
Jens Weber
Berg 18
9043 Trogen
079 960 35 65
Jens.weber@ar.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Trogen, 29. Oktober 2020

Departement Bau und Volkswirtschaft
Herr Dölf Biasotto
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

**Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung – Vernehmlassung
[mit Kopie als Word-Datei per Mail an monika.vandenbroek@ar.ch]**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto, sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Nach Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung des Bundes (VO über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600) sind die Kantone verpflichtet, ihre Abfall- und Deponieplanung bis Ende 2020 zu überarbeiten. Die entsprechenden Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass der Regierungsrat die überarbeitete Abfall- und Deponieplanung im Sinne eines Zwischenberichtes zur Kenntnis genommen hat. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Mit der Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanung wurde auch das entsprechende Richtplankapitel E.4 Abfallbewirtschaftung angepasst.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft führt nun über die Nachführung des Richtplanes 2002 eine Vernehmlassung durch. Mittels Homepage und Pressemitteilung des Kantons wird «interessierten Kreisen» die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

Grundsätzliches

Gewichtigkeit einer breit abgestützten Vernehmlassung

Der kantonale Richtplan ist die Grundlage für sämtliche Massnahmen mit räumlichen Auswirkungen. Er ist behördenverbindlich. Aus dem Grund ist er bedeutsam. Sowohl der kantonale Richtplan wie auch die kantonale Abfallbewirtschaftung sind wichtige Themen, die aufgrund der Auswirkungen in der Fläche und durch die Generierung von Verkehr und Lärm viele BürgerInnen betreffen.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 laden Sie die Gemeinden und Nachbarkantone ein, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen. Einige Akteure sind bereits im Jahr 2019 bei der Vorbereitung berücksichtigt worden.

Für die SP AR ist nicht nachvollziehbar, dass nur die Gemeinden und Nachbarkantone zur Vernehmlassung begrüsst worden sind. Es gibt weitere betroffene Planungsträger und Interessenverbände, die gemäss Baugesetz Art. 13 zwingend einzubeziehen sind. Aus Sicht der SP AR ist dies eine unerwünschte Schwächung dieser sehr wichtigen Möglichkeit zur Partizipation in der Gestaltung der Sachpolitik. Aus welchem Grund wurde diese Vernehmlassung nur an einen kleinen Kreis adressiert?

Antrag 1: Weitere betroffene Planungsträger und Interessenverbände sind aktiv zur Vernehmlassung einzuladen.

Antrag 2: Wir bitten das Departement, die Vernehmlassungsantworten vorurteilsfrei und sorgfältig auszuwerten, eine nachvollziehbare Interessenabwägung vorzunehmen und öffentlich zu dokumentieren.

Abfallpolitik

Fokus der Abfallpolitik sollte auf der Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen liegen

Wie eingangs erwähnt, bezweckt die neue Bundesverordnung VVEA per 1.1.2016 nicht nur die Entsorgung, sondern auch die Vermeidung von Abfällen. Ziel der VVEA ist es, eine Kreislaufwirtschaft zu fördern. Abfälle sollen zur Quelle von Rohstoffen werden. Dies zeigt sich z.B. in der Pflicht zur Wiederverwertung von mineralischen Bauabfällen, Aushub- und Ausbruchmaterial sowie von abgetragenem Ober- und Unterboden.

Die bestehende Abfallplanung für den Kanton Appenzell Ausserrhoden stammt aus dem Jahr 1998. Mit dem Inkrafttreten der VVEA ist der Kanton verpflichtet, seine Abfallplanung bis 4. Dezember 2020 zu überarbeiten. Diese hat Massnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auszuweisen, zeigt aber auch Entsorgungs- und Deponiebedarf für das Kantonsgebiet auf. Sie schafft wirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen für einen geordneten Umgang mit Abfällen.

Leider liegt das neue kantonale Abfallplanungskonzept Mitte Oktober 2020 noch nicht vor. Aus Sicht der SP AR ist dies bedauerlich. Nur so kann erklärt werden, dass im Bericht zum Richtplan in Abschnitt E4 zum Thema «Abfallbewirtschaftung» strategische Aussagen (d.h. Ziele und Massnahmen) zur Reduktion der Abfallmenge fehlen.

Richtplantext

Nach Ansicht der SP AR sollten folgende Grundsätze in Abschnitt E4 verankert werden:

- Das Recycling und die Wiederverwertung von Baumaterial hat oberster Priorität
- Aushub- und Bodenmaterial sind wieder zu verwerten.
- Inner- und ausserkantonale Abfalltransporte sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Verwendung von ausserkantonalen Deponien ist zu vermeiden.

Im Text der richtungsweisenden Festlegungen (Kap. 3) sind zudem die zwei nachfolgenden Grundregeln zu verankern. Die SP AR schlägt vor, hier zwei Anpassungen im Text vorzunehmen:

- 3.2 unverschmutztes Aushubmaterial ist ~~soweit als möglich~~ *wieder* zu verwerten.

Antrag auf Streichung: «soweit als möglich»

- 3.3. unverschmutzter abgetragener Oberboden und Unterboden ist ~~soweit als möglich~~ wieder als Boden zu verwerten.

Antrag auf Streichung: «soweit als möglich».

Allenfalls sollte im Text präzisiert werden, unter welchen Bedingungen ein Abweichen von diesen Grundsätzen möglich ist und welche Optionen dann bestehen.

Drei Bemerkungen zu den Abstimmungsanweisungen (Kap. 4)

1. **Gewässerraum (Kap. 4.1.a)**

Im Richtplanteil wird zum Thema Gewässerraum folgendes festgehalten: «Die Verlegung eines Gewässers inkl. des Gewässerraums ist für die Realisierung einer Deponie des Typs A nur bei nachgewiesener Standortgebundenheit und für die Realisierung einer Deponie der Typen A und B bei einer Zustandsverbesserung eines verbauten oder eingedolten Gewässers möglich.»

Zusätzlich müssen gemäss Art. 37 GSchG Art. 37 (Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern) bei neuen Deponien die Gewässer neu um den Deponiekörper herum geführt werden. Die Verlegung eines Bachs nach ausserhalb des Deponiekörpers ist landschaftlich aufgrund der Appenzeller Topografie kaum sinnvoll lösbar, da in jedem Fall steile Bachpartien mit nicht bewilligungsfähigen Bachverbauungen erstellt werden müssten. Im Umkehrschluss heisst dies, dass Deponien, die im kantonalen Richtplan jetzt fixiert werden, im Fliessgewässerbereich meistens gar nicht realisiert werden können. Im Begleittext wird weder auf diese Problematik eingegangen, noch ausgewiesen, welche Standorte es betrifft. Der Richtplan verspricht betreffend Gewässerraum mehr, als er einhalten kann.

Antrag: Es sind jene Deponien im Fliessgewässerbereich zu streichen, bei denen der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit aufgrund eines konkreten Bachprojekts zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt ist.

2. **Wald (Kap. 4.1.a)**

Im Richtplanteil steht: «(Es gilt das Rodungsverbot, eine Ausnahmegewilligung für die Errichtung einer Deponie ist möglich, wenn das öffentliche Interesse jenes der Walderhaltung überwiegt und die Standortgebundenheit gegeben ist. Ab 5'000m² Rodungsfläche muss eine Anhörung beim BfU erfolgen.)»

Weiterführende Aussagen zu dieser grundsätzlichen Textänderung finden sich weder im Begleitbericht noch im Bericht der Deponieplanung. Auch hier gilt, dass aus dem Bericht und aus der Richtplan Karte nicht abgeleitet werden kann, wieviele bzw. welche Standorte hiervon betroffen sind. Eine Deponie im Waldgebiet ist grundsätzlich unzulässig. Die vermeintliche Aufweichung des Waldschutzes im Rahmen der Klammerbemerkung ist nicht zielführend, da dieser Nachweis in der Regel nicht erbracht werden kann und politische Sachzwänge entstehen. Der Passus löst unnötige Planungsarbeiten aus.

Antrag: Die eingangs zitierte Klammerbemerkung ist zu streichen oder die Auswirkungen sind in den Begleitunterlagen klar aufzuzeigen.

3. **Ökologische Ausgleichsfläche (Kap. 4.1.e)**

Ein Teil der Deponiefläche soll als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden. Als Richtwert sind 15% ökologisch zu gestalten. «Abweichungen sind in begründeten Fällen (Kulturlandschaft, ökologischer Wert der zu ersetzender Fläche) möglich. Die Ausgleichsfläche kann auf der Deponiefläche oder in der Umgebung der Deponie (Sicherung durch eine geeignete Perimeterausscheidung oder Grunddienstbarkeit) gestattet werden.»

Antrag: Die SP AR beantragt, diesen Satz wie folgt zu ergänzen: «Die Ausgleichsfläche kann auf der Deponiefläche oder, sofern ökologisch geeigneter, als zusätzliches Element in der Umgebung der Deponie (Sicherung durch eine geeignete Perimeterausscheidung oder Grunddienstbarkeit) gestattet werden.»

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns in diese wichtige Thematik im Sinne einer Vernehmlassung einbringen zu können und bitten um die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Jens Weber
Präsident SP AR